SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/4977**
20. Wahlperiode 27. Oktober 2026

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Anwendung des Klagerechts nach § 85 SGB IX in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

§ 85 SGB IX ermöglicht Verbänden, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, mit Einverständnis des betroffenen Menschen dessen Rechte nach dem SGB IX gerichtlich geltend zu machen.[1] Das Klagerecht soll die gerichtliche Geltendmachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erleichtern.

1. Wie viele Verfahren nach § 85 SGB IX wurden seit dem 1. Januar 2018 in Schleswig-Holstein geführt und welche Verbände haben diese Verfahren geführt? Bitte, soweit möglich, nach Jahren, Verfahrensart, Gerichtsbarkeit, Gegenstand und Ausgang der Verfahren darstellen.

 Antwort:
 § 85 SGB IX regelt eine gesetzliche Prozessstandschaft, wonach Verbände Klagen erheben und anstelle eines Menschen mit Behinderungen in eigenem Namen die mögliche Verletzung von dessen Rechten nach den Sozialgesetzbüchern geltend machen können. Es handelt sich somit um eine besondere Regelung für die Zulässigkeit einer Individualklage. Entsprechende Klagen sind nicht Gegenstand einer Erhebung nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit.

[1] Vgl. § 85 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__85.html

2. Werden Verfahren nach § 85 SGB IX in Schleswig-Holstein statistisch oder auf andere Weise gesondert erfasst? Falls nein, auf welcher Datengrundlage beurteilt die Landesregierung die tatsächliche Inanspruchnahme und praktische Bedeutung dieses Klagerechts?

 Antwort:
 Die Verfahren bei Klagen, die nach § 85 SGB IX von Verbänden mit Einverständnis eines Menschen mit Behinderungen in Prozessstandschaft erhoben werden, unterscheiden sich nicht von den Verfahren, in denen Menschen mit Behinderungen in eigenem Namen klagen. Eine rein quantitative Erhebung der Verfahren nach § 85 SGB IX lässt nach Auffassung der Landesregierung ohne Kenntnisse des Streitgegenstands und der zu klärenden Rechtsfragen eine Beurteilung im Sinne der Frage nicht zu.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über rechtliche, finanzielle, personelle oder organisatorische Umstände vor, die die Inanspruchnahme des Klagerechts nach § 85 SGB IX durch Verbände oder betroffene Menschen mit Behinderungen erschweren? Wenn ja, welche und auf welcher Grundlage? Wenn nein, inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen?

 Antwort:
 Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse von Umständen vor, die die Inanspruchnahme des Klagerechts von Verbänden erschweren. Eine Erfassung entsprechender Erkenntnisse ist aktuell nicht vorgesehen. Jede Klage bei den Sozialgerichten, auch die in Prozessstandschaft von Verbänden nach § 85 SGB IX, wird im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit auf ihre Zulässigkeit und Begründetheit überprüft.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung des Klagerechts nach § 85 SGB IX für die Durchsetzung individueller Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere hinsichtlich der Klärung von Rechtsfragen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus? Bitte erläutern.

 Antwort:
 Mit dem Klagerecht machen Verbände im eigenen Namen Rechte und Leistungen für Menschen mit Behinderungen geltend. Es stärkt somit die verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie, insbesondere wenn und soweit aufgrund von Teilhabeeinschränkungen für Menschen mit Behinderungen Barrieren beim Zugang zu den Gerichten bestehen. Darüber hinaus bestehen zu den sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Menschen mit Behinderungen selbst den Rechtsweg beschreiten, keine Unterschiede; Rechtsfragen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus können Gegenstand aller Verfahren sein.

 Sowohl die Deutsche Rentenversicherung Nord als auch die Unfallkasse Nord als Rehabilitationsträger nach dem SGB IX haben auf Anfrage mitgeteilt, dass das Klagerecht nach § 85 SGB IX in Rechtsbehelfsverfahren dort keine Rolle

gespielt habe. Zumindest sind dort keine gerichtlichen Verfahren erinnerlich, in denen ein Verband für einen Menschen mit Behinderungen tätig geworden ist. Das Gleiche gilt für das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit als für die Durchführung der Verfahren zur Feststellung einer Behinderung und des sozialen Entschädigungsrechts zuständige Landesbehörde. In der Jugendhilfe kann die Klage eines Verbandes nach § 85 SGB IX insbesondere der Fall sein, wenn Hilfen inklusiv erbracht werden bzw. die Kinder Mehrfachbedarfe haben und somit Leistungen gem. SGB VIII und SGB IX erbracht werden. Dies ist z.B. regelmäßig bei Pflegekindern mit Behinderungen der Fall. Der Landesregierung sind keine Verbandsklagen in dem beschriebenen Kontext in Bezug auf Fälle in Schleswig-Holstein bekannt. In der Regel unterstützen die Verbände, wie z.B. der Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP e.V.), Individualklagen ihrer Mitglieder bei Konfliktfällen. Der Landesregierung ist auch nicht bekannt, dass bei den Trägern der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein Klagen von Verbänden nach § 85 SGB IX signifikante Bedeutung haben.

5. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen in Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderungen und Verbände bei der Vorbereitung und Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren nach dem SGB IX? Bitte jeweils Träger, Angebotsform und -inhalt angeben und dabei kenntlich machen, ob das Angebot die rechtliche Vertretung im Widerspruchs- oder Klageverfahren umfasst, ob es unabhängig von einer Mitgliedschaft und kostenfrei zugänglich ist und in welchem Umfang es aus Landesmitteln finanziert wird.

 Antwort:
 Innerhalb der Landesregierung besteht keine Kenntnis über die erbetenen Informationen zu Verbänden, die für Menschen mit Behinderungen die Geltendmachung ihrer Rechte in Widerspruchs- oder Klageverfahren anbieten. Darüber entscheiden die Verbände im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Zu den Möglichkeiten einer finanziellen Förderung durch das Land wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten bestehen für Menschen mit Behinderungen nach einer Beratung durch die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB), wenn eine rechtliche Vertretung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren erforderlich wird, und wie bewertet die Landesregierung die bestehenden Übergänge zwischen Beratung und Rechtsvertretung? Bitte erläutern.

 Antwort:
 Nach dem Sozialgerichtsgesetz ist weder im Widerspruchsverfahren noch in Rechtsstreitigkeiten bei den Sozial- und Landessozialgerichten eine rechtliche Vertretung erforderlich. Beim Bundessozialgericht besteht Anwaltszwang, für den im Falle unzureichenden Einkommens Prozesskostenhilfe gewährt werden kann. Menschen mit Behinderungen entscheiden im Rahmen ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, ob sie sich prozessual selbst vertreten oder vertreten lassen. Die rechtliche Vertretung dient der Wahrnehmung

verfahrensrechtlicher bzw. prozessualer Handlungen, die rechtliche Beratung zielt dagegen darauf, umfassend über Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen zu informieren. Rechtliche Beratung leisten neben den Sozialleistungsträgern und der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung die (Fach-)Anwaltschaft und die Sozial- bzw. Wohlfahrtsverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, nach einer Beratung durch die EUTB rechtliche Unterstützung zu erhalten, sind insbesondere davon abhängig, ob die Beratungsstelle selbst Rechtsdienstleistungen anbietet oder ob eine externe Rechtsvertretung erforderlich ist.

Mit der am 1. Oktober 2026 in Kraft getretenen zweiten Verordnung zur Änderung der Teilhabeberatungsverordnung (EUTBV), wurde die Möglichkeit zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) durch die EUTB geschaffen. Dazu können Rechtsberatung im Einzelfall sowie die Vertretung im Widerspruchs- und Klageverfahren gehören. Dies setzt gem. § 6 Abs. 2 RDG voraus, dass diese Leistungen durch juristisches Personal mit Befähigung zum Richteramt erbracht werden, dessen Bereitstellung mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen für den Träger verbunden ist. Ob eine Beratungsstelle dies tatsächlich anbietet, entscheidet ihr Träger eigenverantwortlich.
Das BMAS begründet die Änderung damit, dass Ratsuchende häufig mehr als reine Informationsberatung benötigen und sich eine Unterstützung wünschen, die einem Fallmanagement näher kommt.
Aus Sicht der Landesregierung tragen die Neuerungen dazu bei, die Kontinuität der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch die EUTB zu verbessern, da somit die bisher bestehenden Hürden des Übergangs zwischen Beratung und Rechtsvertretung reduziert werden können.

Junge Menschen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, können die seit 2024 im § 10b SGB VIII verpflichtend geregelten Beratungen eines Verfahrenslotsen in Anspruch nehmen. Nach Rückmeldungen aus der Fachpraxis begleiten die Verfahrenslotsen die Anspruchsberechtigten in der Regel durch das gesamte Antragsverfahren. Sie dürfen nicht vor Gericht klagen und dürfen keine Rechtsberatung anbieten. Die Beratung kann aber konkret bei Widersprüchen unterstützen. Sollte es im Antragsverfahren auch bei Begleitung durch einen Verfahrenslotsen zu Konflikten oder Widerständen kommen, besteht die Möglichkeit, sich an die Ombuds- und Beschwerdestellen gem. § 9a SGB VIII oder an die Rechtsaufsicht beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu wenden.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Projekts „Meine Rechte durchsetzen!“ des ZSL Nord e.V. insbesondere im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten nach dem SGB IX und der Nutzung des Klagerechts nach § 85 SGB IX vor und wie

bewertet die Landesregierung dessen Bedeutung für die Rechtsdurchsetzung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein? Bitte erläutern.

Antwort:
Der Landesregierung liegen unmittelbar keine eigenen Kenntnisse über das Projekt „Meine Rechte durchsetzen!“ vor. Es handelt sich um ein Verbandsprojekt des ZSL Nord e.V., das mit Mitteln der Aktion Mensch gefördert wird. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass ZSL Nord e.V. damit einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen leistet.

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder plant sie, um etwaige Hürden bei der Inanspruchnahme des Klagerechts nach § 85 SGB IX abzubauen und dessen Nutzung zu erleichtern? Bitte erläutern.

Antwort:
Die Landesregierung hat eigene Maßnahmen im Sinne der Fragestellung weder ergriffen noch plant sie aktuell, dieses zu unternehmen. Die Regelung richtet sich an Verbände, die im Rahmen ihrer Satzungsautonomie entscheiden, ihren Mitglieder oder der Allgemeinheit entsprechende Leistungen anzubieten.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein fördert Verbände im Bereich der Behindertenpolitik mit Fördermitteln von derzeit insgesamt 290,9T Euro jährlich (Haushaltstitel 1005-684 02). Insofern wäre es grundsätzlich denkbar, dass die Verbände auch Projekte initiieren, die über Beratung, Vernetzung oder fachliche Unterstützung durch juristisches Personal dazu beitragen, mögliche Hürden bei der Inanspruchnahme des Klagerechts nach § 85 SGB IX abzubauen. Die im Haushaltsplan veranschlagte Fördersumme wurde zum laufenden Haushaltsjahr erhöht; im Haushaltsjahr 2025 waren Fördermittel i.H.v. 271,9T Euro im Haushaltsplan veranschlagt. Im Rahmen der geltenden Förderbedingungen können die geförderten Verbände eigene fachliche Schwerpunkte setzen und auf dieser Grundlage entsprechende Projekte entwickeln.